

Am 17. Dezember 2003 wurde der untenstehende Rahmenvertrag zur Ablösung der kommunalen Baulastverpflichtungen abgeschlossen:

Rahmenvereinbarung zur Ablösung der Kirchenbaulasten

Das Bistum Fulda

vertreten durch Bischof Heinz-Josef Algermissen

Die Evangelische Kirche von Kurhessen-Waldeck

vertreten durch Bischof Dr. Martin Hein

Das Bistum Limburg

vertreten durch Bischof Prof. Dr. Franz Kamphaus

Das Bistum Mainz

vertreten durch Bischof Prof. Dr. Dr. Karl Kardinal Lehmann

Das Erzbistum Paderborn

vertreten durch Erzbischof Hans-Josef Becker

Die Evangelische Kirche in Hessen und Nassau

vertreten durch Kirchenpräsident Prof. Dr. Dr. h.c. Peter Steinacker

Die Evangelische Kirche im Rheinland

vertreten durch Vizepräsident Petra Bosse-Huber

Das Land Hessen

vertreten durch Ministerpräsident Roland Koch

Der Hessische Städte- und Gemeindebund e.V.

vertreten durch den Ersten Vizepräsidenten Bürgermeister Bernhard Brehl
den Geschäftsführenden Direktor Karl-Christian Schelzke

Der Hessische Städtetag e.V.

vertreten durch den Vizepräsidenten Dr. Eberhard Fennel

haben die nachstehende Rahmenvereinbarung zur Ablösung der Kirchenbaulasten in Hessen abgeschlossen:

Präambel

Zum Zwecke der Rechtsbereinigung und zur Wahrung des Rechtsfriedens auf dem Gebiet der Kirchenbaulasten haben die Vertragsparteien Verhandlungen mit dem Ziel der landesweiten Ablösung der Kirchenbaulasten geführt.

Deshalb schließen die Vertragsparteien in partnerschaftlicher Verantwortung für ein ge-
deihliches Zusammenwirken von Staat, Kirchen sowie Städten und Gemeinden die

nachstehende Rahmenvereinbarung zur Ablösung der Kirchenbaulasten im Bundesland Hessen ab.

Die Vertragspartner empfehlen, dass die baulastberechtigten Kirchengemeinden sowie die baulastverpflichteten Städte und Gemeinden beitreten.

§ 1

Gegenstand des Vertrages

(1) Gegenstand dieses Vertrages sind die auf Gewohnheitsrecht, Herkommen, unvor-denklicher Verjährung, rechtsbegründenden oder deklaratorischen Anerkenntnissen oder sonstigen altrechtlichen Ansprüchen/Leistungsverpflichtungen beruhenden Kir-chenbaulasten, die von Kirchengemeinden gegenüber Städten und Gemeinden geltend gemacht werden. Kirchenbaulasten im Sinne dieser Vereinbarung sind Baulasten der Städte und Gemeinden an Kirchen, Pfarrhäusern und sonstigen kirchlichen Bauwerken oder Gebäudeteilen.

(2) Die auf neuer vertraglicher Vereinbarung (Baulastverrentung, Novation bzw. auf ge-richtlichem Vergleich) beruhenden Kirchenbaulasten können durch Beitritt der Kirchen-gemeinden sowie der Städte und Gemeinden in diese Vereinbarung einbezogen wer-den, soweit sie nicht bereits in Abs. 1 enthalten sind. Die von dieser Rahmenvereinba-rung erfassten Kirchenbaulasten sind in der Anlage 1 (Baulastkataster) aufgeführt. Städ-ten oder Gemeinden bleibt es unbenommen, für ein bestimmtes Objekt dem Grunde nach darzulegen und zu beweisen, das dieses zu Unrecht in die Anlage 1 zu dieser Rahmenvereinbarung aufgenommen wurde.

(3) Die dem Vergleich beitretenden Kirchengemeinden werden keine Ansprüche geltend machen, die über die im Baulastkataster aufgeführten Kirchenbaulasten hinausgehen.

(4) Werden nach Abschluss des Vertrages von Kirchengemeinden Kirchenbaulasten geltend gemacht, die nicht im Baulastkataster aufgeführt sind, werden die vertragschlie-ßenden Kirchen die Städte und Gemeinden von etwaigen Forderungen aus Kirchenbau-lasten und damit verbundenen Verpflichtungen (insbesondere Brandversicherungsprä-mien, Kultuskosten) freistellen. Hiervon ausgenommen werden das Nassauische Edikt vom 5. Juni 1816 (Verordnungsblatt des Herzogthums Nassau Num. 15. den 8. Juni 1816.) betreffend die Stadt Wiesbaden sowie die Dotation von 1830 (Gesetz- und Statu-ten-Sammlung der Freien Stadt Frankfurt Band IV S. 193 vom 2. Februar 1830) betref-fend die Stadt Frankfurt.

§ 2

Geltungsbereich des Vertrages

(1) Dieser Rahmenvertrag ist mit allen Rechten und Pflichten auf die kirchlichen und kommunalen Rechtsträger anzuwenden, die durch schriftliche Erklärung (Anlage 2) die-sem Vertrag gemeinsam beigetreten sind.

(2) Mit dem Beitritt verpflichtet sich die jeweilige Stadt oder Gemeinde zur Zahlung der Ablösesumme einschließlich pauschaliertem Nachholbedarf nach Maßgabe der §§ 3 bis 5 dieses Vertrages. Die beitretenden Kirchengemeinden und die von ihnen verwalteten Rechtsträger verzichten dauerhaft auf die künftige Geltendmachung von Baulastansprü-chen.

§ 3 Ermittlung der Ablösebeträge

(1) Die Ermittlung der Ablösebeträge erfolgt mit dem 25fachen jährlichen Bauunterhaltungsbedarf auf der Grundlage des Friedensneubauwertes:

$$\frac{\text{Brandversicherungswert 1914 x} \\ \text{Baukostenindex 20.18 (08/2000) x Baulastanteil x 25}}{100 \times 100}$$

Für die Kirchengebäude in den Bistümern Fulda und Limburg wird ein Aufschlag auf den Brandversicherungswert in Höhe von 10 v.H. wegen nicht aktualisierter Brandversicherungswerte und von weiteren 10 v.H. für die Ausstattung vorgenommen.

(2) Die nach Abs. 1 ermittelten Ablösebeträge werden von den beteiligten Kirchenbistümern gegenüber den Kommunen bezüglich der baulastberechtigten Kirchengebäude nur zu 50 % und für die baulastberechtigten Pfarrhäuser nur zu 25 % geltend gemacht. Daraus ergeben sich folgende gerundete Ablösebeträge im Bereich der beteiligten Kirchenbistümer zugunsten ihrer baulastberechtigten Kirchengemeinden:

a) Bistum Fulda

Ablösesumme für Kirchengebäude	54,8 Mio Euro
davon 50 %	27,4 Mio. Euro

Ablösesumme für Pfarrhäuser	4,7 Mio. Euro
davon 25 %	1,2 Mio. Euro

b) Evangelische Kirche von Kurhessen-Waldeck

Ablösesumme für Kirchengebäude	124 Mio. Euro
davon 50 %	62,0 Mio. Euro

Ablösesumme für Pfarrhäuser	13 Mio. Euro
davon 25 %	3,2 Mio. Euro

c) Bistum Limburg

Ablösesumme für Kirchengebäude	5 Mio. Euro
davon 50%	2,5 Mio. Euro

Ablösesumme für Pfarrhäuser	0,3 Mio. Euro
davon 25 %	0,075 Mio. Euro

d) Evangelische Kirche in Hessen und Nassau

Ablösesumme für Kirchengebäude	5,0 Mio. Euro
davon 50 %	2,5 Mio. Euro

Ablösesumme für Pfarrhäuser	0,5 Mio. Euro
davon 25 %	0,1 Mio. Euro

e) Evangelische Kirche im Rheinland

Ablösesumme für Kirchengebäude	10,4 Mio. Euro
davon 50 %	5,2 Mio. Euro

Ablösesumme für Pfarrhäuser	1,8 Mio. Euro
davon 25 %	0,4 Mio. Euro

§ 4

Ermittlung des baulichen Nachholbedarfes

(1) Es besteht Einigkeit zwischen den Vertragsparteien, dass der bauliche Nachholbedarf pauschal ermittelt ist und sich am durchschnittlichen Bauunterhaltungsaufwand über einen Zeitraum von 25 Jahren orientiert. Der pauschale Nachholbedarf wird mit 43,8 v.H. des Ablösebetrags nach § 3 Abs. 1 festgelegt. Kommunale Beteiligungen an Baumaßnahmen, die nach dem 1.7.2000 mit kommunaler Mitfinanzierung durchgeführt wurden, werden bis zur Höhe dieses festgesetzten Nachholbedarfes des Gebäudes, für das ein Baulastbeitrag geleistet wurde, angerechnet.

(2) Die beteiligten Kirchen werden auf den festgesetzten pauschalen Nachholbedarf ebenfalls im Umfang des § 3 Abs. 2 dieser Vereinbarung verzichten. Daraus ergibt sich folgender gerundeter pauschalierter Nachholbedarf für die beteiligten Kirchen zugunsten der baulastberechtigten Kirchen gemeinden:

a) Bistum Fulda

Nachholbedarf für Kirchengebäude	24,0 Mio. Euro
davon 50 %	12,0 Mio. Euro

Nachholbedarf für Pfarrhäuser	2,1 Mio. Euro
davon 25 %	0,5 Mio. Euro

b) Evangelische Kirche von Kurhessen-Waldeck

Nachholbedarf für Kirchengebäude	54,3 Mio. Euro
davon 50 %	27,1 Mio. Euro

Nachholbedarf für Pfarrhäuser	5,7 Mio. Euro
davon 25 %	1,4 Mio. Euro

c) Bistum Limburg

Nachholbedarf für Kirchengebäude	2,2 Mio. Euro
davon 50 %	1,1 Mio. Euro

Nachholbedarf für Pfarrhäuser	0,1 Mio. Euro
davon 25 %	0,025 Mio. Euro

d) Evangelische Kirche in Hessen und Nassau

Nachholbedarf für Kirchengebäude	2,2 Mio. Euro
davon 50 %	1,1 Mio. Euro

Nachholbedarf für Pfarrhäuser	0,2 Mio. Euro
davon 25 %	0,05 Mio. Euro

e) Evangelische Kirchen im Rheinland

Nachholbedarf für Kirchengebäude	4,6 Mio. Euro
davon 50 %	2,3 Mio. Euro

Nachholbedarf für Pfarrhäuser	0,8 Mio. Euro
davon 25 %	0,2 Mio. Euro

§ 5

Aufbringung der Mittel

(1) Den nach §§ 3 und 4 ermittelten Ablösebetrag leisten die beigetretenen Städte und Gemeinden mit einer Anlaufrate für 2004 und weiteren neun gleichen Jahresraten, beginnend in 2005. Die Zahlungen ab 2005 sind jeweils zum 30. Juni eines Jahres fällig.

(2) Die Städte und Gemeinden sind verpflichtet, die Zahlungen auf das in der Beitrittserklärung benannte Treuhandkonto zu leisten.

§ 6

Landesförderung

(1) Das Land fördert die von den baulastpflichtigen Städten und Gemeinden aufzubringenden Leistungen auf die Ablösebeträge und den Nachholbedarf (§§ 3 und 4) in Höhe von 50 v.H. durch Finanzausgleichsmitteln aus Mitteln des kommunalen Finanzausgleichs.

(2) Ein Viertel dieser Zuweisungen nach Abs. 1 wird der Finanzausgleichsmasse in Form von Verstärkungsmitteln aus originären Landesmitteln zugeführt.

(3) Die Landesförderung wird zeitgleich mit der Fälligkeit der kommunalen Leistungen zur Verfügung gestellt.

(4) Weiter stellt das Land für Härtefälle zinslose Darlehensmittel aus dem Hessischen Investitionsfonds zur Verfügung.

§ 7 Dokumentation

Die beteiligten Kirchen beabsichtigen, die Zahlungen auf den Nachholbedarf zeitnah für die Durchführung von Baumaßnahmen an Baulastobjekten zu verwenden. Die Umsetzung der Maßnahme des baulich Nachholbedarfs nach Satz 1 wird den kommunalen Spitzenverbänden und dem Land gegenüber jährlich dokumentiert.

§ 8 Beitritt zum Rahmenvertrag, Voraussetzungen für die Mittelgewährung

(1) Die Finanzierung nach den §§ 5 und 6 setzt voraus, dass die jeweilige Kirchengemeinde und die jeweilige Stadt oder Gemeinde zuvor dieser Rahmenvereinbarung gemäß Anlage 2 beigetreten sind.

(2) Die Erklärungen zum Beitritt dieser Rahmenvereinbarung sind spätestens binnen eines Jahres nach In-Kraft-Treten abzugeben. Der Beitritt kann nicht mit Bedingungen oder Einschränkungen verknüpft werden.

§ 9 Erledigung der kommunalen Baulastverpflichtung

Die Kirchenbaulasten, die in der Anlage 1 zu diesem Vertrag aufgeführt sind, gelten nach erfolgter Zahlung (Ablösesumme und Nachholbedarf) als abgelöst.

§ 10 Erledigung von Rechtsstreitigkeiten

Die beteiligten Kirchen werden darauf hinwirken, dass im Falle gerichtsanhängiger Baulaststreitigkeiten die Verfahren erledigt und die Einbeziehung der streitigen Forderungen in diese Rahmenvereinbarung erreicht wird.

§ 11 In-Kraft-Treten

Dieser Vertrag tritt zum 01.01.2004 in Kraft. Die Landesleistungen nach § 6 stehen unter dem Vorbehalt der Beschlussfassung des Hessischen Landtages über die entsprechend in der Regierungsvorlage zum Haushaltsgesetz 2004 vorgesehene Ermächtigung. Die Vertragsparteien werden auf den Zeitpunkt des In-Kraft-Tretens in ihren Verkündungsorganen in geeigneter Weise hinweisen.

Anlage 1

[hier nicht abgedruckt]

Anlage 2

Beitrittserklärung zur Rahmenvereinbarung zur Ablösung der Kirchenbaulasten

Die Stadt/Gemeinde
Anschrift:
vertreten durch den Magistrat/Gemeindevorstand (nachfolgend .Körperschaft. genannt)
tritt hiermit der Rahmenvereinbarung zur Ablösung der Kirchenbaulasten vom
..... (nachfolgend .Rahmenvereinbarung. genannt) bei und gibt hierzu folgende
Erklärung ab:

- 1. Die beitretende Körperschaft ist Träger der Baulast für folgende Kirchen, Pfarrhäuser und Bauwerke, die nach Anlage 1 der Rahmenvereinbarung wie folgt bezeichnet sind. Hinsichtlich der Ablösesumme (ohne Nachlass von 50% bzw. 75%) werden sie wie folgt bewertet:

Bezeichnung des Objektes	Lage/Ortsteil
1.1	
1.2	
1.3	
1.4	
1.5	
1.6	
1.7	

- 2. Die nachfolgend bezeichneten Anspruchsberechtigten der Baulast erhalten gemäß § 3 Abs. 2 der Rahmenvereinbarung für die in Ziffer 1 genannten Baulastobjekte nach Abzug des vertragsgemäßen Vergleichsnachlasses in Höhe von 50% der Ablösesumme bei Kirchengebäuden und 75% bei Pfarrhäusern und sonstigen Bauwerken laut Anlage 1 der Rahmenvereinbarung folgende Ablösebeträge ausgezahlt:

2.1 Kirchengemeinde für die/ das vorgenannte(n) Objekt(e) nach Ziffer 1 (Unterziffer lt. Ziffer 1 eintragen) einen

- a) Ablösebetrag für pauschalierten Nachholbedarf: und
- b) Ablösebetrag für Bauunterhaltung:

2.2 Kirchengemeinde für die Objekte nach Ziffer(n) einen

- a) Ablösebetrag für pauschalierten Nachholbedarf:
- b) Ablösebetrag für Bauunterhaltung:

2.3 Kirchengemeinde (wie vor)

2.4 Kirchengemeinde (wie vor)

3. Bei folgendem(n) Objekt(n) wurden nach dem 1. Juli 2000 bereits Baumaßnahmen im Rahmen der Baulast von der beitretenden Körperschaft (mit)finanziert oder werden innerhalb des in der Rahmenvereinbarung geregelten Zeitraums noch vereinbarungsgemäß mitfinanziert werden, so dass die erbrachten finanziellen Leistungen auf den betreffenden Nachholbedarf für das Objekt angerechnet werden:

(Zutreffende Objekt-Nr. aus Ziffer 1 und ggf. bisher feststehende Finanzbeiträge der Gemeinde für das Objekt eintragen.)

.....

4. Die Ablösebeträge nach Ziffer 2 (evtl. abzüglich Ziffer 3) dieser Beitrittserklärung werden bei Fälligkeit gemäß § 5 der Rahmenvereinbarung auf das bei der Landeskirche /bei dem Bistum geführten Treuhandkonto überwiesen. (Bankverbindung angeben)

Die betreffende Kirchengemeinde wird im Einvernehmen mit der/dem zuständigen Landeskirche/Bistum nach den innerkirchlichen Bestimmungen die künftige bauliche Unterhaltung und grundlegende Erneuerung der abgelösten Objekte selbst regeln. Sie verzichten auf die künftige Geltendmachung von entsprechenden Baulastansprüchen.

5. Durch diesen Beitritt wird erklärt, dass die Rahmenvereinbarung uneingeschränkt auf die beitretende Stadt/Gemeinde Anwendung findet. Der Beitritt wird erst wirksam, sobald die Kirchengemeinden ihren Beitritt zum Rahmenvertrag ebenfalls erklärt haben. Die Bestimmungen sowie der Inhalt dieser Erklärung gelten für alle für die Stadt/Gemeinde hieraus resultierenden Rechtsverhältnisse zu den beteiligten Vertragspartnern und beitretenden Körperschaften.
6. Von dieser Beitrittserklärung erhalten die Beteiligten je eine Ausfertigung. Beglaubigte Abschriften erhalten die kommunalen Spitzenverbände, das Land Hessen sowie die Landeskirche/das Bistum.

Ort/Datum

Für die Stadt/Gemeinde

.....

(Siegel) (Ober)-Bürgermeister

.....

Bürgermeister/Stadtrat/Beigeordneter

Beitrittserklärung der kirchlichen Körperschaft(en)

Die unterzeichnete(n) kirchliche(n) Körperschaft(en) erklären hiermit den Beitritt zur Rahmenvereinbarung zur Ablösung der Kirchenbaulasten und stimmen dem Inhalt der Rahmenvereinbarung und der vorstehenden Beitrittserklärung der Stadt/Gemeinde

..... zu
..... (Siegel)
(Pfarrer)
..... (Kirchenvorsteher)

Heinz-Josef Algermissen Bischof von Fulda

Dr. Martin Hein Bischof der Ev. Kirche von Kurhessen-Waldeck

Prof. Dr. Franz Kamphaus Bischof von Limburg

Prof. Dr. Dr. Karl Kardinal Lehmann Bischof von Mainz

Hans-Josef Becker Erzbischof von Paderborn

Prof. Dr. Dr. h.c. Peter Steinacker Präsident der Ev. Kirche in Hessen und Nassau

Petra Bosse-Huber Vizepräsident der Ev. Kirche im Rheinland

Roland Koch Hessischer Ministerpräsident

Bernhard Brehl Erster Vizepräsident Hessischer Städte- und Gemeindebund e. V.

Dr. Eberhard Fennel Vizepräsident Hessischer Städtetag e. V.

Karl-Christian Schelzke Geschäftsführender Direktor des Hessischen Städte- und Gemeindebundes e. V.

Wiesbaden, den 17. Dezember 2003